

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 18. März 2010 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
Franz BÖHM
OSR Dir. Johann KARGL
Franz MÖLZER
Alfred STURM
Gerlinde OBERBAUER
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Gerhard DIWALD
Inge ECKELHART
Mario HÖBINGER
Franz JETSCHKO
Mag. Thomas LEBERSORGER
Otmar POLZER
Ulrike RAMHARTER
Franz WEIXLBRAUN
Konrad WITZMANN
Erwin JESCHKO
Hedwig SAUER
Stefan VOGL
Markus FÜHRER bis Beratung Punkt 17
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER
Wolfgang SCHLAGER

Herr Floth und Herr Hübl bei Punkt 17 Vermögensmanagement, Abschluss eines Beratungsvertrages für das Devisenmanagement und Beauftragung einer Finanztransaktion) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. in Verbindung mit § 65 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Stadtrat, Gemeinderatsausschüsse vom 01.04.1992

Entschuldigt: GR Thomas PFABIGAN
GR Gabrielle WEISS
GR Heidelinde BLUMBERGER
GR Markus FÜHRER ab Beschlussfassung Punkt 17

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 11.03.2010 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 11.03.2010 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalangelegenheiten, Pers.Nr. 4099, Behandlung des Ansuchens vom 12.11.2009“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Vermögensmanagement
Abschluss eines Beratungsvertrages für das Devisenmanagement und
Beauftragung einer Finanztransaktion“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 17 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Heideinde BLUMBERGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Aktivierung des Beirates zur Stadterneuerung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Aktivierung des Klimabündnisbeirates“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Ebenseerweg“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage F diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Entscheidung über Bausperre rund um das Käsemacherareal“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Franz PFABIGAN, GR Herbert HÖPFL und GR Ing. Martin LITSCHAUER bringen vor

Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage G diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Unterzeichnung des Beharrungsbeschlusses zur Thayatalbahn“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 8 Mitglieder des Gemeinderates (StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN, GR Wolfgang SCHLAGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2009
- 2) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 17.12.2009
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 01.03.2010
- 4) Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2009
- 5) Versicherungsangelegenheiten
- 6) Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen
- 7) Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens
- 8) Zustimmung zur Nutzung der Stadtmauer
- 9) Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen im Grünland
- 10) Zur Verfügungstellung von Flächen für Ersatzaufforstungen im Zuge der Trassenverschwenkung der bestehenden 110-kV-Leitung UW Eggenburg - UW Waidhofen an der Thaya der EVN Netz GmbH
- 11) Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya Bauabschnitt BA 23 (Berggasse), Zusicherung vom 26.11.2009, Antragsnummer A901688
- 12) Annahme der Zusicherung des WWF, Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya Bauabschnitt BA 23 (Berggasse), Zusicherung vom 09.02.2010, Zahl WWF-30240023/2

Nichtöffentlicher Teil:

- 13) Verkauf des Reihenhauses Nr. 16, Anton Pellet-Straße 6/7, 3830 Waidhofen an der Thaya
- 14) Löschung eines Pfandrechtes (Grundstück Nr. 1328/3, EZ 2049, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grillparzergasse 5)
- 15) Gewährung eines Pflegegeldes
- 16) Personalangelegenheiten, Pers.Nr. 4099, Behandlung des Ansuchens vom 12.11.2009
- 17) Vermögensmanagement
Abschluss eines Beratungsvertrages für das Devisenmanagement und Beauftragung einer Finanztransaktion

BR Bgm. Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 18.03.2010

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010 wie folgt zu ergänzen:

„Personalangelegenheiten, Pers.Nr. 4099, Behandlung des Ansuchens vom 12.11.2009“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl
3830 Matzles 39

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 18.03.2010

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010 wie folgt zu ergänzen:

„Vermögensmanagement
Abschluss eines Beratungsvertrages für das Devisenmanagement und
Beauftragung einer Finanztransaktion“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010**

Eingebracht durch:

Heidelinde Blumberger, Grüne Waidhofen und Unabhängige



Betrifft: Aktivierung des Beirates zur Stadterneuerung

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2005 wurden keine Sitzungen des Beirates zur Stadterneuerung mehr organisiert. Dieses Gremium ist ideal, um die Bevölkerung in die Entwicklung der Stadtgemeinde einzubinden. Gerade jetzt wo wichtige Projekte in der Innenstadt zur Umsetzung anstehen, wäre es wichtig die Bevölkerung wieder mehr in die Arbeit des Gemeinderates einzubinden. Vor alles sollte auch gut überleget werden, wie mit den budgetierten Fördersumme von 400.000 € für die Innenstadt umgegangen wird und wie man diese einsetzen möchte.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Von Seiten der Stadtgemeinde sollen wieder Sitzungen des Beirates zur Stadterneuerung organisiert werden. Dabei soll auch versucht werden weitere Bürger zu finden, die sich in die Arbeit des Beirates zur Stadterneuerung einbringen.

Begründung:

Bei der Planung und Umsetzung der aktuellen Innenstadtprojekte, soll der Beirat so rasch wie möglich eingebunden werden, um auf Anliegen in der Bevölkerung rechtzeitig Rücksicht nehmen zu können.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010**

Eingebracht durch:

Ing. Martin Litschauer, Grüne Waidhofen und Unabhängige

Ing. Martin Litschauer

Betrifft: Aktivierung des Klimabündnisbeirates

Seit dem Jahr 2007 wurden keine Sitzungen des Klimabündnisbeirates mehr organisiert. Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya hat sich mit dem Beitritt zum Klimabündnis verpflichtet die CO₂-Emmissionen zu halbieren und langfristig einen maximalen CO₂-Ausstoß von 2,5 Tonnen pro Kopf zu erreichen. Von diesen Zielen sind wir noch weit entfernt. Gleichzeitig können durch Energieeinsparungen die Belastungen der Bevölkerung reduziert und der Kapitalabfluss aus der Region reduziert werden. Der Klimabündnisbeirat ist ideal um die Bevölkerung in die Klimastrategie einzubinden und für Maßnahmen zu motivieren.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Von Seiten der Stadtgemeinde sollen wieder Sitzungen des Klimabündnisbeirates organisiert werden. Dabei soll auch versucht werden weitere Bürger zu finden, die sich in die Arbeit des Klimabündnisbeirates einbringen.

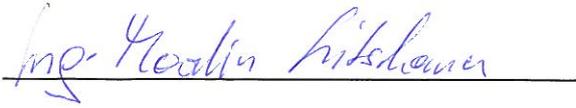
Begründung:

Um die Bevölkerung zu weiteren Projekten zu motivieren und unsere Klimabündnisziele zu erreichen, soll der Beirat so rasch wie möglich aktiviert werden.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010**

Eingebracht durch:

Ing. Martin Litschauer, Grüne Waidhofen und Unabhängige



Betrifft: Ebenseerweg

Sachverhalt:

Der Zustand des Ebenseerweges nimmt auf Grund der Schlaglöcher für Autofahrer und Radfahrer immer wieder unzumutbare Bedingungen an. Da der Ebenseerweg nicht fertig gestellt ist, kann dieser nicht mit einer dauerhaften Oberfläche versehen werden, wodurch laufenden Reparaturaufwand und Kosten für die Stadtgemeinde entstehen. Deshalb ist es notwendig so rasch wie möglich eine endgültige Verkehrslösung zu planen. Hinzu kommt, dass am Ebenseerweg auch die Beleuchtung fehlt, wodurch Schlaglöcher von Radfahrern leicht übersehen werden, was die Sturzgefahr deutlich erhöht. Auch auf dem Weg abgestellte Lastkraftwagen können bei der fehlenden Beleuchtung zu einer Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

Von Seiten der Stadtgemeinde wird bis zur nächsten noch im April 2010 runder Tisch organisiert, zu dem die unmittelbar betroffenen Unternehmer und Anrainer eingeladen werden, um die weitere Vorgangsweise, Planung und Finanzierung des Ebenseerweges zu diskutieren. Vor allem soll der Bedarf an Abbiegespuren und Zufahrten am Ebenseerweg geklärt und Kostenbeteiligungen ausverhandelt werden. Anschließend sollen mit den Diskussionsergebnissen die zuständigen Ausschüsse befasst werden, um eine rasche Lösung und eine Reduktion der laufenden Sanierungskosten zu ermöglichen. Sollten in absehbarer Zeit (für die nächsten 2 Jahre) von den Anrainern keine verbindlichen Bauprojekte vorgelegt und ausverhandelt werden, soll der Ebenseerweg als Zufahrt für die Siedlung ohne weitere Rücksichtnahme auf seit Jahren nur angekündigte Projekte fertig geplant werden.

Begründung:

Der Zustand des Ebenseerweges und die laufenden Kosten durch wiederkehrende Reparaturen sowie die Gefährdung von Radfahrern auf Grund des schlechten Zustandes und der fehlenden Beleuchtung machen ein rasches Handeln notwendig.



Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010**

Eingebracht durch:

Ing. Martin Litschauer, Grüne Waidhofen und Unabhängige


Ing. Martin Litschauer

Betrifft: Entscheidung über Bausperre rund um das Käsemacherareal

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung im Oktober 2009 wurde über das Areal der Fa. Käsemacher eine Bausperre verhängt um eine entsprechende Verkehrslösung für die Projekte Penny und EKZ z. B. mittels Kreisverkehr zu erreichen. Nach im Dezember wurde vom Bürgermeister damit argumentiert, dass das EKZ mit dem eingereichten Projekt umgesetzt wird und deshalb eine Bausperre auf den Ebenseergründen keinen Effekt hat. Außerdem wurde eine Lösung zu andiskutierten Kreisverkehr für Jänner 2010 versprochen, um die weiteren Projekte rund um das Käsemacherareal nicht zu verzögern. Mittlerweile ist klar, dass für das Projekt auf den Ebenseergründen doch eine neue Bauverhandlung notwendig ist und dass die angekündigte Lösung zum Kreisverkehr nach wie vor nicht vorliegt. Aus diesem Grund muss entschieden werden, wie mit der Bausperre weiter vorgegangen werden soll, um für alle Unternehmer gleiche Voraussetzungen zu schaffen, wäre es entweder notwendig die Bausperre auf dem Käsemacherareal aufzuheben oder auf die Ebenseergründe auszuweiten.

Begründung:

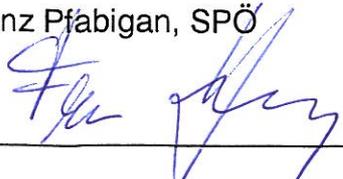
Um weitere Verzögerungen beim Projekt „Penny-Markt“ zu verhindern, soll die weitere Vorgangsweise rasch geklärt werden.

4

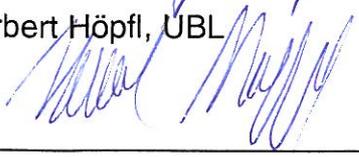
für die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010

Eingebracht durch:

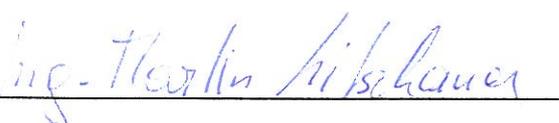
Franz Pfabigan, SPÖ



Herbert Höpfl, UBL



Ing. Martin Litschauer, Grüne Waidhofen und Unabhängige



Betrifft: Unterzeichnung des Beharrungsbeschlusses zur Thayatalbahn

Der Verein Thayatalbahn hat einen Beharrungsbeschluss für die Reaktivierung und den Lückenschluss nach Tschechien der Thayatalbahn verfasst, der von den meisten Bürgermeistern bereits unterzeichnet wurde. Mit diesem Beharrungsbeschluss soll untermauert werden, dass die Thayatalbahn eine wichtige Infrastruktur für unsere Region darstellt. Dieser Beschluss enthält keine Verpflichtungen zu einer Kostenübernahme durch die Stadtgemeinde. Die Initiative ist aber wichtig, damit die Region geschlossen auftreten kann.

Aber auch für Waidhofen/Thaya ist die Reaktivierung der Thayatalbahn wichtig. Einerseits kann dadurch Schwerverkehr reduziert werden, andererseits können durch die Bahn neue Besucher und eine neue Käuferschichten aus dem benachbarten Ausland erschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher die Unterzeichnung folgenden Beharrungsbeschlusses beschließen:



DER VEREIN
»NEUE THAYATALBAHN«
3812 Gr. Siegharts, Haydnweg 2

BEHARRUNGSBESCHLUSS

Für die Gemeinde Waidhofen/Th.-Land

Bgm. Ing. Christian Drucker

Für die Gemeinde Thaya

Bgm. Ing. Eduard Köck

Für die Gemeinde Dobersberg

Bgm. Reinhard Deimel

Für die Gemeinde Waldkirchen

Bgm. Gerhard Rillander

Nach der Übernahme der Nebenbahnen durch das Land NÖ ist es notwendig die Anliegen zur Thayatalbahn geschlossen und rasch zu übermitteln, damit die Finanzmittel für die Nebenbahnen nicht unter den anderen Nebenbahnen aufgeteilt werden und unsere Region leer ausgeht. Weiter stellt die Thayatalbahn eine Stärkung der Franz-Josef-Bahn dar und hat Auswirkungen auf deren Auslastung. hinzu kommt, dass die Thayatalbahn unser Straßennetz von Transit-LKW's entlasten kann.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2009

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

**Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 17.12.2009**

Das Sitzungsprotokoll über die am 17.12.2009 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

**Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 01.03.2010**

Das Sitzungsprotokoll über die am 01.03.2010 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2009

SACHVERHALT:

Vizebürgermeister Dir. BINDER berichtet über die Jahresrechnung für die Stadtgemeinde und für die „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2009.

Anfragen zum Tagesordnungspunkt Rechnungsabschluss wurden vom Bürgermeister und Vizebürgermeister beantwortet.

Chronologie:

Der Rechnungsabschluss 2009 wurde im Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 01.03.2010 überprüft und liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 01.03.2010 bis 15.03.2010 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.03.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2009:

1. Die Jahresrechnung 2009 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	14.973.820,39
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt von	EUR	14.958.702,05
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	15.118,34

2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

mit einem Einnahmen-Soll von	EUR	2.357.246,42
und einem Ausgaben-Soll von	EUR	2.817.411,68
somit einem Soll-Fehlbetrag von	EUR	460.165,26

3. Die Jahresrechnung 2009 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	196.685,49
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	80.980,82
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	115.704,67

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Versicherungsangelegenheiten

SACHVERHALT:

Im Zuge der jährlichen Besprechung wurden wir anlässlich eines Schadensfalles bei einer **anderen** Gemeinde vom Versicherungsmaklerbüro Wagner, Amstetten, auf die Problematik der Abgrenzung zwischen den Versicherungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den in Objekten der Stadtgemeinde eingemieteten Vereinen aufmerksam gemacht.

Im konkreten Fall war ein Verein in einem Gemeindegebäude eingemietet und hatte für die in diesem Mietobjekt untergebrachten Ausrüstungsgegenstände keine eigene Feuerversicherung abgeschlossen. Bei einem Brand wurde diese Ausrüstung größtenteils zerstört. Da die Feuerversicherung der Gemeinde nur das Gebäude und das Inventar im Eigentum des Versicherungsnehmers deckt, ist der Schaden an der Vereinsausrüstung nicht durch eine Versicherung abgedeckt.

Ähnlich dieser Problematik liegt auch bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgender Sachverhalt vor:

Gebäude der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind zu Neubauwerten versichert, die auch durch Gutachten unterlegt sind. Sofern in der beiliegenden Aufstellung angeführt, ist auch die kaufmännisch/technische Einrichtung der Stadtgemeinde jeweils im Versicherungsschutz enthalten.

NICHT ENTHALTEN sind Einrichtungen und Sachen der eingemieteten Vereine sowie Sachen der Vereinsmitglieder. Für diesbezüglichen Versicherungsschutz haben die Vereine selbst Sorge zu tragen.

Weiters ist festzuhalten, dass in der Gemeindehaftpflichtversicherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nur jene Veranstaltungen Haftpflicht versichert sind, die seitens der Stadtgemeinde selbst als Veranstalter ausgerichtet werden. Veranstaltungen der Vereine und sonstiger Ortsgruppen sind jeweils von diesen selbst mittels einer Veranstalterhaftpflichtversicherung zu versichern.

Vom Versicherungsmaklerbüro Wagner wurde überdies vorgeschlagen, bei Vermietung von Gemeindeobjekten für Veranstaltungen dem Mieter zu empfehlen, zusätzlich zur Veranstalterhaftpflichtversicherung auch eine Zusatzdeckung „Schäden an gemieteten Sachen“ einzuschließen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.03.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die bisher geltenden Bedingungen für die Vermietung und Benützung von Objekten im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden unverändert beibehalten, es soll jedoch bei Vermietung von Gemeindeobjekten für Veranstaltungen den Mietern empfohlen werden, zusätzlich zu einer Veranstalterhaftpflichtversicherung auch eine Zusatzdeckung „Schäden an gemieteten Sachen“ einzuschließen.

Darüber hinaus sollen Bestandnehmer (wie Vereine, freiwillige Feuerwehren, Schulen und sonstige Organisationen) im Bereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya informiert werden, dass im Versicherungsschutz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Einrichtungen und Sachen, die nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stehen, **NICHT ENTHALTEN** sind. Für diesbezüglichen Versicherungsschutz haben daher die Bestandnehmer selbst Sorge zu tragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

SACHVERHALT:

Der NÖ Landtag hat am 1. Oktober 2009 die durch die Schaffung der einheitlichen Bundesabgabenordnung für den Bund, die Länder und Gemeinden mit 1. Jänner 2010 notwendig werdende Änderungen in sämtlichen Landesgesetzen – u. a. auch im NÖ Tourismusgesetz 1991 – beschlossen. Die normökonomischen Verweise auf die NÖ Abgabenordnung 1977 im § 11 (Ortstaxe) in Verbindung mit § 12 (Regionaltaxe) und im § 13 (Interessentenbeitrag) wurden durch entsprechende Verweise auf die Bundesabgabenordnung ersetzt. Die „Selbstbemessung“ in § 11 Abs. 7 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 wurde im Sinne der Bundesabgabenordnung auf „Selbstberechnung“ geändert und wurde die bzgl. Bestimmung der BAO angeführt.

Da in der derzeit gültigen Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen auf die NÖ Abgabenordnung verwiesen wird, ist eine neue Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen zu beschließen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.03.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

VERORDNUNG **über die Erhebung von ORTSTAXEN**

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhebt als Gemeinde der Ortsklasse II eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen. Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.
2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beher-

bergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.

3. Die Ortstaxe beträgt EUR 0,3634 pro Person und Nächtigung.
4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:
 - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
 - c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,
 - d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 - e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
 - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
 - g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
 - h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
 - i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.
5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.

Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

Bei mehrmaligem vorübergehenden Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist. Bei entgeltlicher Beherber-

gung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr. Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

6. Diese Verordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.03.1996 außer Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Zustimmung zum Gebrauch des Gemeindewappens

SACHVERHALT:

Am 27.01.2010 wurde BR Bgm. Kurt Strohmayer-Dangl von Bezirkshauptmann HR Mag. Johann Lampeitl betreffend Verwendung des Gemeindewappens für die Einladungen anlässlich der Eröffnung des Um- und Zubaus des bestehenden Bezirksstellengebäudes der Bezirksstelle des Roten Kreuzes Waidhofen an der Thaya kontaktiert. Die feierliche Eröffnung fand am 20.02.2010 statt. Um die Verbundenheit des Roten Kreuzes mit dem Land NÖ und den Gemeinden des Bezirkes, von denen ein wesentlicher Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben geleistet worden ist, zum Ausdruck zu bringen, war gewünscht das Logo des Landes NÖ bzw. die Wappen der 15 Gemeinden auf der offiziellen Einladung abzu drucken.

Aus diesem Grunde ersuchte Bezirkshauptmann HR Mag. Johann Lampeitl vorab die Zustimmung zu geben, das Gemeindewappen im vorgenannten Sinne verwenden zu dürfen.

Am 01.02.2010 fand eine Besprechung mit allen Klubsprechern statt, die sich für die Verwendung des Gemeindewappens für die Einladungen anlässlich der Eröffnung des Um- und Zubaus des bestehenden Bezirksstellengebäudes der Bezirksstelle des Roten Kreuzes Waidhofen an der Thaya aussprachen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.03.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Gebrauch (der Verwendung) des Gemeindewappens für die Einladungen anlässlich der Eröffnung des Um- und Zubaus des bestehenden Bezirksstellengebäudes der Bezirksstelle des Roten Kreuzes Waidhofen an der Thaya zugestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Zustimmung zur Nutzung der Stadtmauer

SACHVERHALT:

Die Firma LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, 3500 Krems an der Donau, Schwedengasse 2, und die GEDESAG (Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft), 3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1, haben mit Schreiben vom 03.03.2010 um Zustimmung zum Durchbruch an zwei Stellen der Stadtmauer im Bereich der Liegenschaften in Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23 – 26, angesucht, welches wie folgt lautet:

„BVH Hauptplatz Waidhofen/Thaya
Herstellung von CO – Abluftleitungen durch die Stadtmauer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strohmayer-Dangl,

als Bauherr (LT Projekt Waidhofen GmbH & Co KG und GEDESAG) des Projektes Hauptplatz Waidhofen/Thaya ersuchen wir die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Zustimmung zur dauerhaften Verlegung von 2 Stück CO Abluftleitungen durch die Stadtmauer der Stadtgemeinde Waidhofen. Die Fertigteilbetonrohre sind Projektsgegenstand des am 1.3.2010 bau- und gewerbebehördlich verhandelten Projektes und sollen unter bzw. im Fundamentbereich der Stadtmauer verlegt werden. Seitens der ausführenden Firma werden alle erforderlichen statischen Maßnahmen gesetzt um Schäden an der Stadtmauer zu vermeiden.

Die Lage der beiden Abluftleitungen ist im beiliegenden Lageplan und Schnitt ersichtlich.“

Die Bauwerberin LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, 3500 Krems an der Donau, Schwedengasse 2, und die GEDESAG (Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft), 3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1, haben bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya um die bau- und gewerbebehördliche Bewilligung zur Revitalisierung Hauptplatz – Umbau, Erweiterung und Revitalisierung von Bestandsgebäuden auf den Liegenschaften in Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, angesucht. Bei der Bau- und Gewerbeverhandlung am 01.03.2010 wurde die Genehmigung unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass die Tiefgarage entlüftet wird. Eine Projektsergänzung ist nachzureichen.

Die beiden Abluftleitungen durch die Stadtmauer dienen der Entlüftung der geplanten Tiefgarage auf den Liegenschaften in Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23 – 26. Die Stadtmauer steht unter Denkmalschutz. Eine denkmalschutzbehördliche Bewilligung liegt noch nicht vor.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Ansuchen der Firma LT Projekt Waidhofen/Thaya GmbH & Co KG, 3500 Krems an der Donau, Schwedengasse 2, und der GEDESAG (Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft), 3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1, vom 03.03.2010 zur Herstellung von zwei Mauerdurchbrüchen an bzw. unter der Stadtmauer zur dauerhaften Verlegung von 2 Stück CO-Abluftleitungen Grundstück Nr. 143/1, EZ 249, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, auf deren Kosten unter nachstehenden Bedingungen zugestimmt:

1. Die Verpflichtung und Zustimmung bezieht sich auf jene Teile der Stadtmauer Grundstück Nr. 143/1, EZ 249, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, die unmittelbar südlich an die neugeschaffene Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, Grundstück Nr. 117, EZ 13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, und nördlich an die Grundstücke Nr. 107 und 115, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, angrenzen.
2. Die Zustimmung gilt auf die Dauer des Bestandes der Tiefgarage (2. Untergeschoss) der Liegenschaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26. Sollten die Lüftungen nicht mehr erforderlich sein, dann ist der frühere Zustand unverzüglich herzustellen.
3. Der Zugang bzw. Zufahrt zur Stadtmauer ist weiterhin für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. auch durch ihre Leute und auch durch von ihr beauftragte Dritte, so auch durch von ihr beauftragte Unternehmen zu gewährleisten.
4. Die Bauwerberin bzw. die Liegenschaftseigentümerin sowie deren Rechtsnachfolger haben sich zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Durchbrüche für die Entlüftungsleitungen in der Stadtmauer auf ihre Kosten zu verpflichten.
5. Die Bauwerberin bzw. die Liegenschaftseigentümerin sowie deren Rechtsnachfolger haben alle baulichen Maßnahmen zu treffen, dass es zu keinen Setzungen, Rissen, sonstigen Schädigungen und keiner Durchfeuchtung der Stadtmauer kommt.
6. Für allfällige zukünftige Schäden an der Stadtmauer, die durch die Herstellung der Mauerdurchbrüche an bzw. unter der Stadtmauer zur dauerhaften Verlegung von 2 Stück CO-Abluftleitungen oder durch die Nutzung derselben entstehen, haben die Bauwerberin bzw. die Liegenschaftseigentümerin sowie deren Rechtsnachfolger diese auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. für die diesbezüglichen Kosten aufzukommen.
7. Die Bauwerberin bzw. die Liegenschaftseigentümerin sowie deren Rechtsnachfolgerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Baumaßnahmen an der Stadtmauer durch eine hierzu befugte Fachfirma ausgeführt werden und die Stadtmauer in einem entsprechenden Zustand erhalten bleibt.
8. Die vom Bundesdenkmalamt aufgetragenen Auflagen sind bedingungslos einzuhalten bzw. zu erfüllen.

9. Die Bauwerberin bzw. die Liegenschaftseigentümerin sowie deren Rechtsnachfolger haben dafür zu sorgen, dass diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger schriftlich überbunden wird.

ZUSATZANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Es sollen die Nutzungsrechte und bautechnischen Details abgeklärt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen im Grünland

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat 2008 Grundstücke in der Katastralgemeinde 21141 Kainraths von Herrn Karl und Frau Christine Nitsch, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kainraths 16, angekauft (Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 05.12.2008, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2008) und mit Pachtvertrag Nr. PV-2008-002 vom 04.12.2008 an Frau Johanna Kloiber, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kainraths 35, zur Bewirtschaftung verpachtet. Gemäß Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, Punkt VI., Absatz 6, wurde Herrn Karl und Frau Christine Nitsch das lebenslängliche und unentgeltliche Gebrauchsrecht an dem auf dem Grundstück Nr. 1045/1 LN/Gewässer (steh.) der KG Kainraths befindlichen Teich samt den erforderlichen Zugangs- und Zufahrtsrechten eingeräumt.

Herr Karl Nitsch ist im Herbst 2009 erkrankt und im Februar 2010 verstorben. Frau Christine Nitsch hat mündlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bekannt gegeben, dass sie das eingeräumte Gebrauchsrecht in Zukunft alleine nicht mehr in Anspruch nimmt.

Am 07.01.2010 hat Herr Peter Weichselbraun, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunn 41, bei Herrn Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl vorgesprochen und um Verpachtung des Teiches auf dem Grundstück Nr. 1045/1, KG 21141 Kainraths, ersucht.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Dorferneuerung in der Sitzung vom 24.02.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine Teilfläche (Gewässer(steh.)) des Grundstückes Nr. 1045/1, KG 21141 Kainraths an Herrn Peter Weichselbraun und Frau Regina Veith, beide 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunn 41, unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages, verpachtet:

„PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächterin: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Pächter: **Peter WEICHSELBRAUN**
geboren am 21.12.1985
Adresse: Brunn 41
Beruf: Angestellter
Telefon: 0676/7379323

UND

Regina VEITH
geboren am 29.09.1987
Adresse: Brunn 41
Beruf: Angestellte

Pachtvertragsnummer: PV-2010-001

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

- Die Verpächterin verpachtet an den(die) Pächter und diese(r) pachtet(pachten) zur Eigenbewirtschaftung folgendes Grundstück:

Katastralgemeinde	EZ	Parz.Nr.	BA*)	Verpachtete Fläche in m ²	Pachtzins in EUR (excl. Ust.)	Anmerkungen
21141	46	1045/1	Teich	444 m ²	150,00	
				SUMME excl. Ust	150,00	

*) Bewirtschaftungsart (z.B.: Wiese, Acker, Verkehrsfläche, etc.)

- Eine Änderung der Bewirtschaftungsart ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am **01.04.2010**.

Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **6 Monaten** jeweils zum **31.03 bzw. 30.11 jeden Jahres** mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis 30.09 eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des(der) Pächter(s) an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des(der) Pächter(s) die

Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des(der) Pächter(s) überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,
- die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke nicht mit der Sorgfalt erfolgt,
- der(die) Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat,
- die Pachtgrundstücke oder Teile derselben von der Verpächterin veräußert werden oder auf denselben ein Baurecht eingeräumt bzw. die Errichtung eines Superädifikates bewilligt wird – eine von vornherein schriftlich und bestimmt als Grund für die Beendigung des Pachtvertrages bezeichnete Tatsache, die in Bezug auf die Beendigung des Pachtvertrages für die Verpächterin als wichtig und bedeutsam anzusehen ist.

Sollte die Verpächterin den Pachtvertrag zu einem anderen Stichtag als zum Ende eines Pachtjahres kündigen, ist dieselbe verpflichtet, dem(n) Pächter(n) die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Kulturen gemäß den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Standarddeckungsbeträgen abzugelten. Mangels einer Einigung über die Höhe der Abgeltung bestimmt sich dieselbe nach einem Gutachten der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya.

III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 10%) wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres 2010 dem(den) Pächter(n) vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Für die der Vertragsunterfertigung folgenden Wirtschaftsjahre ist die Wertanpassung mit dem Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 1995 = 100, (veröffentlicht in „Landwirtschaftlicher Paritätsspiegel“) vorzunehmen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.

Die auf das Pachtgrundstück entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet(haften) der(die) Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben vom Nutzungsertrag der Pachtgrundstücke.

IV.

Der(Die) Pächter hat(haben) die Bewirtschaftung der(des) Pachtgrundstücke(s) mit Sorgfalt vorzunehmen und allfällige Zufahrtswege, Ablaufgräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegerechte sind zu dulden.

Für Verbesserungsaufwendungen hinsichtlich der Pachtgrundstücke gebührt dem(den) Pächter(n) bei Beendigung des Pachtverhältnisses keine Entschädigung.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist nicht gestattet.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem(den) Pächter(n) nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse oder Missernte begründen für den(die) Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Entschädigungen für Wildschäden gebühren auf die Dauer des Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtgrundstücke dem(den) Pächter(n). Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins verbleibt der Verpächterin.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabungen, etc., hat(haben) der(die) Pächter gegen Ersatz für Ernteentgang und Mehrarbeit lt. den Entschädigungsrichtlinien der NÖ-Landes-Landwirtschaftskammer zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

V.

Stirbt(Sterben) der(die) Pächter, so sind sowohl seine(ihre) Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der obzitierten Kündigungsfrist und zu den vereinbarten Kündigungssterminen zu kündigen.

VI.

Das Grundstück ist in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtvertrages eintritt.

VII.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Pachtvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbezirkskommission erforderlich.

VIII.

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

IX.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Zur Verfügungstellung von Flächen für Ersatzaufforstungen im Zuge der Trassenverschwenkung der bestehenden 110-kV-Leitung UW Eggenburg – UW Waidhofen an der Thaya der EVN Netz GmbH

SACHVERHALT:

Die EVN Netz GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, führt Änderungen an der Leitungsführung der 110 kV-Leitungen im Bereich des Umspannwerkes in der Vitiserstraße, Waidhofen an der Thaya, durch. Das bereits genehmigte Projekt wurde von der EVN aus Rücksichtnahme raumplanerischer Interessen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Erweiterung des Siedlungsgebietes) nicht umgesetzt sondern abgeändert. Die hierfür erforderlichen Dienstbarkeitsverträge hinsichtlich Errichtung, Betrieb und Bestand wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2009, Punkt 23 a), b), c), und d) der Tagesordnung beschlossen.

Durch die Plan-/Trassenänderung wurde ein naturschutzfachlich wertvoller Laubmischwald in der KG Wohlfahrts im Ausmaß von 5.039 m² überspannt. Um dennoch einen positiven Naturschutzbescheid zu erwirken, bestanden nur die Möglichkeiten einer Erdverkabelung der 110 kV-Leitung oder einer Ersatzaufforstung im Verhältnis von mindestens 1:2, quasi die Verdoppelung des Verlustes

Vor die Wahl gestellt entschied sich die EVN aus Kostengründen für die Ersatzaufforstung, wofür gemeinsam mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein entsprechender Standort gesucht wurde.

Nachdem mehrere Standorte begutachtet jedoch durch die Umweltschutzbehörde bzw. Bezirksforstinspektion abgelehnt wurden, konnte nunmehr eine für alle Beteiligten (Umweltschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Bezirksforstinspektion, EVN Netz GmbH und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) vertretbare Lösung gefunden werden: Es sollen Teilflächen der Grundstücke Nr. 958 und 959/1, beide KG 21005 Dietmanns, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befinden, im Gesamtausmaß von 10.000 m² von der bestehenden Fichtenmonokultur in einen ökologisch wertvollen Laubmischwald umgewandelt werden.

Im Frühjahr 2010 (nach der Schneeschmelze) wird eine Begehung vor Ort stattfinden, bei der festgelegt wird, welche Bäume geschlägert und welche und wieviele Bäume ausgesetzt werden sollen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Dorferneuerung in der Sitzung vom 24.02.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Erklärung für die EVN Netz GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, für die Vornahme der Ersatzaufforstung zugestimmt:

„Erklärung

Unter Rücksichtnahme auf die Siedlungsentwicklung ist eine Trassenverschwenkung der bestehenden 110-kV-Leitung UW Eggenburg – UW Waidhofen/Thaya der EVN Netz GmbH, vom Stützpunkt 148 bis zum UW Waidhofen/Thaya, im Sinne der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geplant. Durch die abgeänderte Trassenführung ist die Schlägerung eines Laubmischwaldbestandes in der Katastralgemeinde Wohlfahrts im Ausmaß von rd. 5.000 m² erforderlich.

Die Naturschutzbehörde erteilt als Auflage für eine positive Beurteilung des Vorhabens die Durchführung einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme in Form einer Ersatzaufforstung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes oder die Umwandlung einer bestehenden Fichtenmonokultur in einen ökologisch wertvollen Mischwaldbestand im Ausmaß von 10.000 m².

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 958 und 959/1, KG Dietmanns, auf welchen eine Fichtenmonokultur besteht. Die Umwandlung von Teilflächen dieser Fichtenmonokultur in einen ökologisch wertvolleren Mischwaldbestand erfüllt die von der Naturschutzbehörde geforderte Auflage.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich der gemäß den Auflagen und Vorschriften der Naturschutzbehörde zur Durchführung dieser ökologischen Ausgleichsmaßnahme in Form der Umwandlung der bestehenden Fichtenmonokultur in einen Mischwaldbestand auf den Grundstücken Nr. 958 und 959/1, KG Dietmanns, im Mindestausmaß von 10.000 m² vorbehaltlich der Einigung über die Kosten der zu setzenden Maßnahmen.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Franz BÖHM, StR OSR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Gerlinde OBERBAUER, StR Franz PFABIGAN, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Franz WEIXLBRAUN, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Hedwig SAUER, GR Stefan VOGL, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya Bauabschnitt BA 23 (Berggasse), Zusicherung vom 26.11.2009, Antragsnummer A901688

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 26.11.2009 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer A901688, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 23 Waidhofen an der Thaya (Berggasse), unter Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von EUR 120.775,00 mit einer vorläufigen Gesamtförderung in der Höhe von EUR 10.206,00, übermittelt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 26.11.2009, Antragsnummer A901688, für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya Bauabschnitt 23 (Berggasse), vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A901688**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 23 Waidhofen an der Thaya
Funktionsfähigkeitsfrist	30.09.2009

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom 25.11.2009 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 26.11.2009 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:
 der vorläufige Fördersatz 8,00 %
 die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 120.775,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	EUR	476,00
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	EUR	68,00
die vorläufige Pauschale für Kataster	EUR	0,00

 Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 10.206,00 wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.
- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4 Schlussbestimmungen

- Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 18.03.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Annahme der Zusicherung des WWF, Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya Bauabschnitt BA 23 (Berggasse), Zusicherung vom 09.02.2010, Zahl WWF-30240023/2

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 09.02.2010 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30240023/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 23 (Berggasse), Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von EUR 120.775,00 Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von 5 %, das sind EUR 6.039,00 zu den festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.03.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 10.03.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 09.02.2010, Zahl WWF-30240023/2, für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnittes 23 (Berggasse), zu nachstehenden Bedingungen vorbehaltlos angenommen:

„Bedingungen

- 1.a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde gelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2010	EUR	4.000,00
2011	EUR	2.039,00
2012	EUR	0,00
2013	EUR	0,00
2014	EUR	0,00
2015	EUR	0,00

- e) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- f) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- Projekt vom 30. April 2009
Projektsverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH

3. Festlegung von Fristen:

- Baubeginnsfrist: 20. Juli 2009
- Funktionsfähigkeitsfrist: 30. September 2009“

(Nummerierung wurde (mit Fehlern in der Aufzählungsreihenfolge) vom Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds übernommen.)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 30.230 bis Nr. 30.270 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.190 bis Nr. 4.209 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

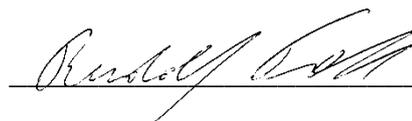
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat